

S A T Z U N G

über die Erhebung vom Marktgebühren

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (Ges.Bl. S. 577) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 15. Februar 1982 (Ges.Bl. S. 57) hat der Gemeinderat am 19.06.1984 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundgesetz

Für die Bereitstellung von Standplätzen auf den Wochen- und Krämermärkten werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtiger

Gebührensschuldner ist, wer Anspruch auf die Nutzung eines Platzes hat oder wer den Platz tatsächlich benutzt. Mehrere Schuldner haften gemeinsam.

§ 3

Gebührensätze

Es werden erhoben:

- 1) Platzgeld auf dem Wochenmarkt
 - a) Für den Dauerverkaufsplatz
eine Jahresgebühr für jeden lfd. Meter von 60,-- DM
 - b) Bei nicht ständiger Platzbenutzung
für jeden lfd. Meter eine Gebühr von Markt-
tag von 1,50 DM

- | | |
|---|---------|
| 2) Platzgeld auf den Krämermärkten
für jeden lfd. Meter eine Gebühr von | 4,-- DM |
| 3) Platzgeld für den Elisabethenmarkt
für jeden lfd. Meter eine Gebühr von | 5,-- DM |

§ 4

Entstehen und Fälligkeit
der Gebühr

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung der Plätze.
- 2) Die Gebührenschuld ist nach Anforderung sofort fällig.
Wird eine fällige Gebühr nicht sofort bezahlt, kann die Marktverwaltung den Verkaufsplatz entziehen.

Entrichtete Jahrmarktgebühren werden nur dann erstattet, wenn der Platz rechtzeitig abbestellt wird. Die Abmeldung muß mindestens 5 Werktage vor dem Markttag eingegangen sein. Bei den Jahresgebühren nach § 3 Abs. 1a besteht kein Anspruch auf Erstattung.

§ 5

Einzug der Gebühren

- 1) Die Marktgebühren werden, soweit sie nicht vorher bezahlt wurden, während des Markts durch einen Beauftragten der Stadtkasse eingezogen. Kein Gebührenschuldner darf den Markt verlassen, bevor er die Marktgebühren entrichtet hat.
- 2) Die Quittungen der Stadtkasse sowie die Überweisungs- oder Einzahlungsbelege sind während der Dauer des Markts aufzubewahren und auf Verlangen dem Marktmeister oder einem sonstigen Beauftragten der Stadtverwaltung vorzuzeigen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1984 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung vom 26. Mai 1970 außer Kraft.

Markdorf, den 19. Juni 1984

Baur, Bürgermeister